

Neufassung der Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Narrenvereinigung Katzastrecker Blaustein“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Blaustein (Alb-Donau-Kreis)

§ 2 Zweck

1. Die Narrenvereinigung -entstanden durch das Zusammenwirken des Musikvereins Blaustein e.V., der Chorvereinigung Blaustein e.V. und des TSV Blaustein e.V.- hat den Zweck, das heimatliche und fasnetliche Brauchtum schwäbisch-alemannischer Prägung zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
2. Sie verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und ohne politische, rassische oder religiöse Ausrichtung.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei der Auflösung des Vereins.
5. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Die Narrenvereinigung Katzastrecker ist Mitglied der Vereinigung freier oberschwäbischer Narrenzünfte e.V. mit Sitz in Herbertingen.
2. Sie unterwirft sich deren Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Narrenvereinigung kann jede natürliche Person und jeder gemeinnützige eingetragene Verein werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat vorher die Larv - und Häsgruppe zu hören, der sich das neue Mitglied anschließen will.
3. Über einen Einspruch gegen den Beschluss des Vorstands entscheidet der Zunftrat.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand. Dieser hat vorher das betroffene Mitglied und dessen Larv - und Häsgruppe zu hören. Über einen Einspruch gegen den Beschluss des Vorstandes entscheidet der Zunftrat.

3.
Ausschließungsgründe sind

ehrloses Verhalten, durch das Ansehen und Interessen des Vereins geschädigt werden,
grober Verstoß gegen die Grundsätze über Zweck und Zielsetzung des Vereins, die sich aus § 2 der Satzung ergeben,
Nichtzahlung des jährliche Vereinsbeitrages nach § 6 der Satzung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.
Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

2.
Die Höhe des Beitrages wird von der Narrenhauptversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Zunftrat
3. die Narrenhauptversammlung

Den Vorstand bilden

Zunftmeister (1. Vorsitzender)
stv. Zunftmeister (stv. Vorsitzender)
Kanzellar (Schriftführer)
Säckelmeister (Kassier)
Zunftschreiber (Pressereferent)

Sie führen die Geschäfte und entscheiden über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

Zunftmeister, der stv. Zunftmeister und der Kanzellar

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Narrenhauptversammlung in geheimer Abstimmung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wird vom Zunftmeister oder seinem Stellvertreter formlos einberufen. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Zunftrat

1.
Der Zunftrat besteht aus dem Vorstand, je zwei Vertretern der Larv - und Häsgruppen und je zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine.

2.
Sein Aufgabengebiet umfasst

Aufstellung des Arbeits- und Veranstaltungsplanes für das Geschäftsjahr,
Planung und Durchführung der einzelnen Veranstaltungen,
Genehmigungen von Neuanschaffungen für die Larv - und Häsgruppen und außerplanmäßigen Ausgaben,
Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren.

3.
Der Zunftrat wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde. Sie muss die Tagesordnung enthalten und wenigstens eine Woche vorher zugehen.

4.
Der Zunftrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Kanzellar zu unterzeichnen.

§ 10 Narrenhauptversammlung

1.
Die Narrenhauptversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

2.
Ihre Aufgaben sind insbesondere

Wahl des Vorstandes
Wahl der Filzer (Revisoren)
Bestellung der Vertreter der Larv - und Häsgruppen
Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
Entlastung des Vorstands und des Zunfrats
Einrichtung und Auflösung von Larv - und Häsgruppen
Entscheidung über Satzungsänderungen

3.
Die Narrenhauptversammlung ist wenigstens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen; außerdem, wenn der Zunfrat oder der zehnte Teil der Mitglieder es verlangen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und wenigstens zwei Wochen vorher zugehen.

4.
Die Narrenhauptversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 11 Larv - und Hästrägergruppen

1.
Die Larv - und Hästrägergruppen werden von der Narrenhauptversammlung bestimmt. Sie setzen sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen.

2.
Larven und Häs werden vom Verein gestellt und bleiben dessen Eigentum. Soweit Mitglieder Larven und Häs aus Mitteln des Vereins herstellen, sind sie verpflichtet, das Eigentum an diesen Larven und Häs unentgeltlich auf den Verein zu übertragen. Alle Larven und Häs sind mit dem Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein zurückzugeben.

3.
Änderungen an Larv und Häs sowie den dazugehörigen Kleidungsstücken bedürfen der Zustimmung des Zunftvorstandes, des Zunfrates und der Narrenhauptversammlung. Werbung an den genannten Teilen ist nicht gestattet.

4.
Bei einem offiziellen Auftritt der Larven - und Hästräger bei einer Veranstaltung, kann das Häs eine Stunde nach Auftrittsende abgelegt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur durch die eigens zu diesem Zweck einberufene Narrenversammlung und nur mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.
Das nach der Abwicklung verbleibende Reinvermögen fällt an die politische Gemeinde mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die neue Fassung der Satzung, laut Narrenhauptversammlung vom 28 März 1992, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Blaustein, im Mai 1992